

1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2017 (Entwurf)

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung am _____ folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplanplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt

a) im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

die Erträge	0	0	11.947.408,00	11.947.408,00
die Aufwendungen	170.000,00	0	11.704.221,00	11.869.721,00
der Saldo	0	170.000,00	243.187,00	73.187,00

im außerordentlichen Ergebnis

die Erträge	0	0	50.800,00	50.800,00
die Aufwendungen	0	0	50,00	50,00
der Saldo	0	0	50.750,00	50.750,00

b) im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit

der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	170.000,00	924.654,00	754.654,00
--	---	------------	------------	------------

aus Investitionstätigkeit

die Einzahlungen	587.360,00	0	633.336,00	1.220.696,00
die Auszahlungen	580.550,00	0	1.170.010,00	1.750.560,00
der Saldo	6.810,00	0	-536.674,00	-529.864,00

aus Finanzierungstätigkeit

die Einzahlungen	0	6.810,00	536.674,00	529.864,00
die Auszahlungen	0	0	636.463,00	636.463,00
der Saldo			-99.789,00	-106.599,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 536.674,00 EUR um 6.810,00 EUR verringert und auf 529.864,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 225.000,00 um 400.000,00 EUR erhöht und mit 625.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 5.000.000,00 EUR nicht verändert

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes am 15.12.2016 beschlossene Stellenplan.

Aarbergen, den

Der Gemeindevorstand

Scheliga, Bürgermeister